



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

06.11.2025

60. Jahrgang, Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schaching“ der Stadt Deggendorf vom 23.10.2025 _____ 109

Verordnung der Stadt Deggendorf über verkaufsoffene Nächte an Werktagen vom 29.10.2025 _____ 110

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit insgesamt 16 Wohnungen in Deggendorf, Graflinger Straße 40, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 863 und 869/6 der Gemarkung Deggendorf
Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 06.10.2025 – SG 40 / RN (Bauplan-Nr.: V-2025-17) _____ 112

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohnungen und Tiefgarage in Deggendorf, Auweg 6, auf dem Grundstück Fl.Nr. 665/3 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 28.08.2025 – SG 40/ RN-sk (Bauplan-Nr. B-2025-95) _____ 114



STADT DEGGENDORF

**Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Schaching“ der Stadt Deggendorf
vom 23.10.2025**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) erlässt die Stadt Deggendorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schaching“ der Stadt Deggendorf vom 31.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 5 werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Worte „und Geltungsdauer“ angefügt.
2. In § 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Die Satzung ist gültig bis 31.05.2040.“.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, 23.10.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Verordnung der Stadt Deggendorf
über verkaufsoffene Nächte an Werktagen
vom 29.10.2025**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung und Bedingungen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Stadt Deggendorf.

(2) Sie gilt für alle Verkaufsstellen im Sinne des Bayerischen Ladenschlussgesetzes auf dem Gebiet der Stadt Deggendorf, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht oder andere kommunale Vorschriften Ausnahmen bestehen.

§ 2

Allgemeine verkaufsoffene Nächte

(1) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Deggendorf dürfen an acht Werktagen im Kalenderjahr in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die konkreten Termine werden jeweils durch Allgemeinverfügung der Stadt Deggendorf festgelegt und spätestens zwei Wochen vor dem ersten Öffnungstag öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffnung nach Absatz 1 ist an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend, Silvester, dem jeweiligen Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag unzulässig.

(4) Die Stadt Deggendorf kann im Einzelfall die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

§ 3

Einzelbetriebliche verkaufsoffene Nächte

- (1) Unabhängig von den nach § 2 zugelassenen Öffnungstagen dürfen Verkaufsstellen außer an den in § 2 Abs. 3 benannten Tagen bis zu vier weitere einzelbetriebliche verkaufsoffene Nächte an Werktagen von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Jahr durchführen.
- (2) Die beabsichtigte Öffnung ist dem Ordnungsamt der Stadt Deggendorf mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Öffnungstag schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dabei sind Datum, Geschäftsanschrift und verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Im Einzelfall kann eine angezeigte Öffnung beschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere der Schutz der Nachtruhe oder Belange der Sicherheit und Ordnung, entgegenstehen.

§ 4

Schutzbestimmungen

Arbeitszeitrechtliche, jugendschutzrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt und sind von den Betreibern der Verkaufsstellen eigenverantwortlich zu beachten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch die verlängerten Öffnungszeiten keine unzumutbaren Lärmbelästigungen entstehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.11.2025 in Kraft.

Deggendorf, 29.10.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit insgesamt 16 Wohnungen in Deggendorf, Graflinger Straße 40, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 863 und 869/6 der Gemarkung Deggendorf
Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 06.10.2025 – SG 40 / RN (Bauplan-Nr.: V-2025-17)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 06.10.2025 – SG 40 / RN (Bauplan-Nr.: V-2025-17) wurde die Erteilung der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben in Aussicht gestellt.
2. Der Vorbescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 06.11.2025, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-4010) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **06.12.2025**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 30.10.2025

gez.

Dr. Christian Moser

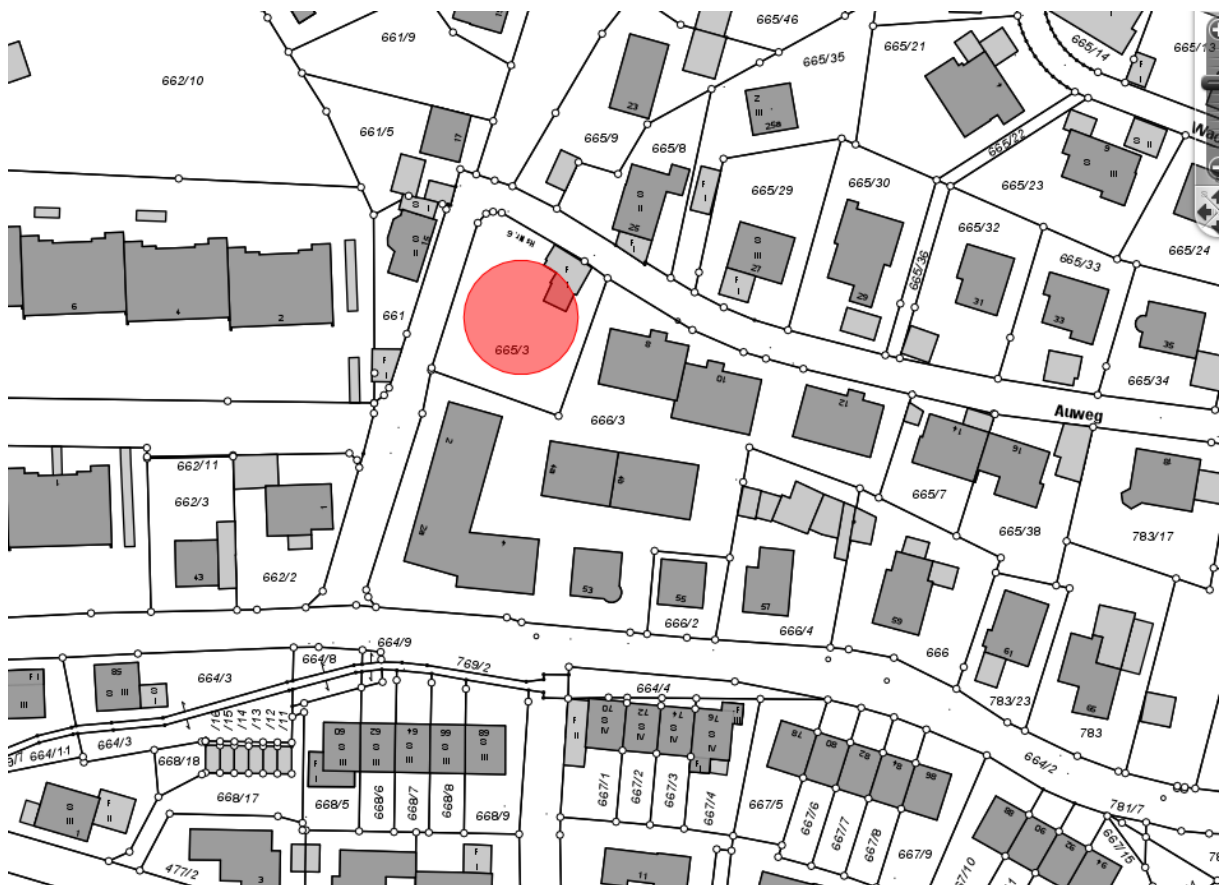
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohnungen und Tiefgarage in
Deggendorf, Auweg 6, auf dem Grundstück Fl.Nr. 665/3 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 28.08.2025 – SG 40/ RN-sk
(Bauplan-Nr. B-2025-95)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 28.08.2025 – SG 40/ RN-sk (Bauplan-Nr. B-2025-95) wurde die Baugenehmigung für die Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohnungen und Tiefgarage in Deggendorf, Auweg 6, auf dem Grundstück Fl.Nr. 665/3 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 06.11.2025, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-4010) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **08.12.2025**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 03.11.2025

gez.

Günther Pammer

2. Bürgermeister